

Reglement über die Überschuss- verwendung

Inhalt

| | |
|--|----------|
| 1. Ziel | 3 |
| 2. Rechnungsführung | 3 |
| 3. Überschussverwendung | 3 |
| 4. Verwendung Wertschwankungsreserven | 4 |
| 5. Freie Mittel | 4 |
| 6. Schlussbestimmungen | 4 |
| 6.1 Änderungsvorbehalt | 4 |
| 6.2 Inkrafttreten | 4 |

1. Ziel

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Rechnungsführung und Überschussverwendung fest. Es werden dabei die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 beachtet.

2. Rechnungsführung

- SKMU ist eine Sammelstiftung mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Deckungsgrad je Anschluss (Vorsorgewerk, VW)
- SKMU führt die Kapitalanlage kollektiv
- SKMU führt die technischen Rückstellungen kollektiv
- Je Anschluss wird ein Vorsorgewerk geführt, das Sparkonti, Beitragsreserven, freie Mittel und anteilige Wertschwankungsreserven beinhaltet.
- Wertschwankungsreserven werden gemäss Ziff. 3 dieses Reglements geäufnet.
- Destinatäre mit Rentenleistungen werden in einem separaten "Vorsorgewerk Rentner" (VW R) geführt, dieses beinhaltet:
 - Rentenverpflichtungen
 - technische Rückstellungen
 - anteilige Wertschwankungsreserven
- Die Bilanzierung der Rentenverpflichtungen und die Höhe der technischen Rückstellungen werden im Reglement über die Bildung von technischen Rückstellungen bestimmt.
- SKMU führt die Wertschwankungsreserven je Vorsorgewerk (auch im VW R)

3. Überschussverwendung

Ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss ist das Ergebnis folgender Buchungsschritte:

Netto-Ergebnis der Vermögensanlagen

- Zinsgutschrift (gemäss Beschluss Stiftungsrat) auf individuelle Sparkonti und auf Arbeitgeberbeitragsreserven je VW ("Ausschüttung")
- /+ Veränderung Rentner-Vorsorgekapitalien im VW R
- /+ Veränderung technische Rückstellungen im VW R
- /+ Nicht gedeckte Kosten oder Überschüsse aus Rückversicherung (Differenz aus eingewonnenen (individuellen) Risikobeiträgen und bezahlten (kollektiven) Risikoprämien, zuzüglich allfällige Überschussanteile aus Rückversicherung)
- /+ Nicht gedeckte Kosten der Verwaltung (Differenz aus eingewonnenen Verwaltungskostenbeiträgen und bezahltem Verwaltungsaufwand)
- = Aufwand-/Ertragsüberschuss wird proportional zu den jeweils notwendigen Vorsorgekapitalien auf die Wertschwankungsreserven der einzelnen Vorsorgewerke (inkl. VW R) verteilt (Basis Stand 31.12. laufendes Jahr)

Auf den Stichtag der Überschussverteilung aufgelöste Vorsorgewerke partizipieren ebenfalls an der Verteilung.

4. Verwendung Wertschwankungsreserven

Folgende Geschäftsfälle bewirken eine anteilige Weitergabe der Wertschwankungsreserve:

- Bei Todesfall oder Altersrücktritt einer versicherten Person wird die Wertschwankungsreserve anteilmässig zum verrenteten Sparkapital an das Vorsorgewerk Rentner (VW R) übertragen. Der zu übertragende Anteil der Wertschwankungsreserve entspricht dem prozentualen Anteil der Wertschwankungsreserve im VW R (Stand Ende Vorjahr) und ist auf den Zielwert der Wertschwankungsreserven (Definition im Anlagereglement) beschränkt.
- Der Austrittszins von individuellen Austritten wird der Wertschwankungsreserve des Vorsorgewerks belastet.
- Bei Vertragsauflösung wird die Wertschwankungsreserve nach Abzug der Austrittszinsen eingefroren. Sofern keine kollektive Übertragung erfolgt, wird die Wertschwankungsreserve proportional zu den jeweils bilanzierten Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und Rentner verteilt. Es gelten die Bestimmungen des Teilliquidationsreglements.

5. Freie Mittel

- Die freien Mittel des Vorsorgewerks entsprechen kollektiven Guthaben, welche durch Überschüsse bei Vorversicherern oder zweckgebundenen Einzahlungen des Arbeitgebers entstanden sind.
- Freie Mittel werden nicht verzinst.
- Eine Verteilung von freien Mittel ist nur möglich, wenn der Deckungsgrad des Vorsorgewerks höher ist als der Zielwert der SKMU (mit Berücksichtigung der Zielgrösse der Wertschwankungsreserven, Definition im Anlagereglement).
- Sofern bei Vertragsauflösung keine kollektive Übertragung erfolgt, ist ein Verteilplan zur individuellen Verteilung zu erstellen.
- Die Vorsorgekommission des Vorsorgewerks kann einen Verteilplan vorschlagen. Dieser ist nach objektiven Kriterien zu erstellen und hat zu berücksichtigen, wie die freien Mittel entstanden sind. Es sind die Ansprüche von bereits ausgetretenen Personen und Rentnern abzuklären. Der Stiftungsrat der SKMU prüft und genehmigt den Verteilplan.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Änderungsvorbehalt

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

6.2 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 27. November 2018 auf den 31. Dezember 2018 in Kraft.

Es ersetzt den "Anhang Überschuss zum Vorsorgereglement" vom 4. Dezember 2014.